

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-31)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 4. April 2016
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-61)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Februar 2018
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-2)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage EV	7
§ 1 Zweck der Feststellung	7
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	7
§ 3 Eignungskommission	8
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	10

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Political and Social Sciences wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Political and Social Sciences ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Political and Social Sciences angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über die folgenden Kompetenzen:

²Inhaltliche Kompetenzen:

Der/die Studierende erwirbt vertiefte Kenntnisse auf einer Auswahl der unten aufgeführten Teilgebiete der Politikwissenschaft und der Soziologie:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre, insbesondere Vergleichende Analyse ausgewählter politischer Institutionen
- Europaforschung und Internationale Beziehungen, insbesondere European Governance
- Bereiche der Soziologie, insbesondere zu den Themen Medien/Kultur/Gesellschaft
- Theorien der modernen Gesellschaft
- Normative Politische Theorie

³Methodische Kompetenzen:

- Fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse der Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung
- Fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse der Methoden der qualitativen Sozialforschung

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Political and Social Sciences nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Political and Social Sciences	45		
Wahlpflichtbereich		45	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein

(3) Das Studienfach Political and Social Sciences hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Political and Social Sciences, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) Das Master-Studienfach Political and Social Sciences kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Political and Social Sciences erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen).
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten aus den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der Empirischen Sozialforschung) oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang, erworben in der Regel im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Political and Social Studies verwendeten ECTS-Punkte-Schema).

Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Studienfachs Political and Social Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Political and Social Studies (Erwerb von 120 oder 85 ECTS-Punkten bzw. Erwerb von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder
 - bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
 - dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
oder
eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder
 - ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) absolviert wurde mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in aa) bis dd) genannten Niveau.

- d) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestinhalte (Satz 1 Buchst. b)) und Sprachkenntnisse (Satz 1 Buchst. c)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt gem. Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Political and Social Sciences nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Political and Social Sciences an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudien-gangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Political and Social Sciences einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang – zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im angegebenen Mindestumfang,
- c) Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. c).
- d) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Political and Social Sciences nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Political and Social Sciences gegeben.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach Political and Social Sciences besteht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Im Fach Political and Social Sciences sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen:

(2) Essay, Rezension: Essays und Rezensionen sind schriftliche Prüfungen, bei denen sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.

(3) Wissenschaftliches Poster: Ein Wissenschaftliches Poster ist eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling ein wissenschaftliches Thema/wissenschaftliche Ergebnisse kompakt visuell darstellt.

(4) Protokolle: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

(5) Forschungsbericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(6) Diskussionsleitung: Der/die Studierende übernimmt während einer Seminarsitzung die nach Absprache mit der Lehrperson unter Verwendung geeigneter Fachliteratur häuslich vorbereitete Diskussionsleitung zu einem vorgegebenen Thema.

(7) ¹Häuslich angefertigte Arbeiten sind sowohl als Papierversion als auch elektronisch einzureichen. ²Das Institut für Politikwissenschaft und Soziologie behält sich den Einsatz von Plagiatsoftware vor.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Master-Thesis kann entweder im Fach Political and Social Sciences oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Political and Social Sciences richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Political and Social Sciences</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Political and Social Sciences	75					75/120
Wahlpflichtbereich		45			45/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Political and Social Sciences	45					45/120
Wahlpflichtbereich		45			45/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich der Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung)

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Sozialwissenschaften zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen, insbesondere im Hinblick auf die interdisziplinäre und teamorientierte Arbeit in Forschungsprojekten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Political and Social Sciences setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Sommersemester durch das Institut für Politikwissenschaft und Soziologie an der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Political and Social Sciences für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Political and Social Sciences festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Political and Social Sciences erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz Buchst a) FSB genannten Erststudiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den Bereichen Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Soziologie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige

Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Political and Social Sciences erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit vier Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Masterstudiengang Political and Social Sciences und weiteren Professoren oder Professorinnen des Faches oder Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft und Sozialforschung, die nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind, zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob

2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,2 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,

2. oder eine Durchschnittsnote von 2,2 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 70 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 70 ECTS-Punkte benötigt werden.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung wird in Form eines mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewertenden schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 90 Minuten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Political and Social Sciences geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen der Sozialwissenschaften überprüft:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Europaforschung und Internationale Beziehungen
- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorie
- Sozialstruktur und Soziale Ungleichheit
- Methoden der Empirischen Sozialforschung

⁶Aus den genannten Bereichen werden sechs gleich gewichtete Fragenkomplexe gestellt, von denen vier zu bearbeiten sind. ⁷Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁸Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ASPO in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁹Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Institut für Politikwissenschaft und Soziologie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (in Verbindung mit Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ¹⁰Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹¹Der Test und damit das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin mindestens 60% der erreichbaren Punkte erwirbt, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Soziologie)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
Es müssen 25 ECTS-Punkte aus Modulen mit numerischer Bewertung erbracht werden.											
06-PSSc-GES1 A	2015-WS	Theorien der modernen Gesellschaft A Theories of modern society A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-GES1B eingebracht werden.
06-PSSc-GES1 B	2015-WS	Theorien der modernen Gesellschaft B Theories of modern society B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-GES1A eingebracht

											werden.
06-PSSc-EUGA	2015-WS	European Governance A European Governance A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-EUGB eingebracht werden.
06-PSSc-EUGB	2015-WS	European Governance B European Governance B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-EUGA eingebracht werden.
06-PSSc-Quant1A	2015-WS	Quantitative Methoden 1 A Quantitative Methods 1 A	S(2)	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-Quant1B eingebracht werden.
06-PSSc-Quant1B	2015-WS	Quantitative Methoden 1 B Quantitative Methods 1 B	S(2)	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-Quant1A eingebracht werden.
06-PSSc-Quali1A	2015-WS	Qualitative Methoden 1 A Qualitative Methods 1 A	S(2)	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs.		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache

									eine andere Sprache		6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-Quali1B eingebracht werden.
06-PSSc-Quali1B	2015-WS	Qualitative Methoden 1 B Qualitative Methods 1 B	S(2)	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-Quali1A eingebracht werden.
06-PSSc-MKGA	2015-WS	Medien/Kultur/Gesellschaft A Media/Culture/Society A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-MKGB eingebracht werden.
06-PSSc-MKGB	2015-WS	Medien/Kultur/Gesellschaft B Media/Culture/Society B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-MKGA eingebracht werden.
06-PSSc-NPTA	2015-WS	Normative Politische Theorie A Normative Political Theory A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-NPTB eingebracht werden.
06-PSSc-NPTB	2015-WS	Normative Politische Theorie B Normative Political Theory B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs.		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, min-

									eine andere Sprache		destens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-NPTA eingebracht werden.
06-PSSc-VP1A	2015-WS	Vergleichende Analyse ausgewählter politischer Institutionen A Comparative analysis of political institutions A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-VP1B eingebracht werden.
06-PSSc-VP1B	2015-WS	Vergleichende Analyse ausgewählter politischer Institutionen B Comparative analysis of political institutions B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-VP1A eingebracht werden.
06-PSSc-GES2 A	2015-WS	Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft A Sociology of Globalization and World Society A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-GES2B eingebracht werden.
06-PSSc-GES2 B	2015-WS	Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft B Sociology of Globalization and World Society B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-GES2A eingebracht werden.
06-PSSc-GES3 A	2015-WS	Kulturelle Globalisierung A Cultural Globalization A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätz-		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine ande-

									lich ggfs. eine andere Sprache		re Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-GES3B eingebracht werden.
06- PSSc- GES3 B	2015-WS	Kulturelle Globalisierung B Cultural Globalization B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätz- lich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine ande- re Sprache 3) Im Semester der LV, min- destens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-GES3A eingebracht werden.
06- PSSc- SWA	2015-WS	Sozialer Wandel A Social Change A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätz- lich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine ande- re Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-SWB eingebracht werden.
06- PSSc- SWB	2015-WS	Sozialer Wandel B Social Change B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätz- lich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine ande- re Sprache 3) Im Semester der LV, min- destens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-SWA eingebracht werden.
06- PSSc- IB1A	2015-WS	Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Bezie- hungen A Processes, challenges and theoretical perspectives in International Relations A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zu- sätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine ande- re Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-IB1B eingebracht werden.
06- PSSc- IB1B	2015-WS	Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Bezie- hungen B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zu-		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine ande- re Sprache

		Processes, challenges and theoretical perspectives in International Relations B							sätzlich ggfs. eine andere Sprache		3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-IB1A eingebracht werden.
06-PSSc-IB2A	2015-WS	Bausteine der Global Governance A Global Governance A	S(2)	5	1	5 ¹	NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-IB2B eingebracht werden.
06-PSSc-IB2B	2015-WS	Bausteine der Global Governance B Global Governance B	S(2)	5	1	5 ¹	B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-IB2A eingebracht werden.
06-PSSc-VP2A	2015-WS	Vergleichende Analyse ausgewählter Politikfelder A Comparative Policy Analysis A	S(2)	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-VP2B eingebracht werden.
06-PSSc-VP2B	2015-WS	Vergleichende Analyse ausgewählter Politikfelder B Comparative Policy Analysis B	S(2)	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-VP2A eingebracht werden.

06-PSSc-VDA	2015-WS	Vergleichende Demokratieforschung A Comparative Democracies A	S(2)	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-VDB eingebracht werden.
06-PSSc-VDB	2015-WS	Vergleichende Demokratieforschung B Comparative Democracies B	S(2)	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-VDA eingebracht werden.
06-PSSc-Quant2A	2015-WS	Quantitative Methoden 2 A Quantitative Methods 2 A	S(2)	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-Quant2B eingebracht werden.
06-PSSc-Quant2B	2015-WS	Quantitative Methoden 2 B Quantitative Methods 2 B	S(2)	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-Quant2A eingebracht werden.
06-PSSc-Quali2A	2015-WS	Qualitative Methoden 2 A Qualitative Methods 2 A	S(2)	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-Quali2B eingebracht werden.

06-PSSc-Quali2B	2015-WS	Qualitative Methoden 2 B Qualitative Methods 2 B	S(2)	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-Quali2A eingebracht werden.
06-PSSc-PTA	2015-WS	Konstitutionelle Demokratie A Constitutional Democracy A	S(2)	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-PTB eingebracht werden.
06-PSSc-PTB	2015-WS	Konstitutionelle Demokratie B Constitutional Democracy B	S(2)	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich 6) Kann nicht zusammen mit 06-PSSc-PTA eingebracht werden.
06-PSSc-EKA	2015-WS	Ergänzungskurs A Complementary Course A	S(2)	5	1		NUM	Siehe Prüfungssatz P-MA	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 6) Die Anrechenbarkeit belegter Module muss vorher mit dem Prüfungsausschuss / der Fachstudienberatung abgestimmt werden.
06-PSSc-EKB	2015-WS	Ergänzungskurs B Complementary Course B	S(2)	5	1		B/NB	Siehe Prüfungssatz SL	Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine		2) Deutsch und/oder Englisch und zusätzlich ggfs. eine andere Sprache 3) Im Semester der LV, mindestens jährlich

									andere Sprache		6) Die Anrechenbarkeit belegter Module muss vorher mit dem Prüfungsausschuss / der Fachstudienberatung abgestimmt werden.
06-PSSc-Int	2016-WS	Internationalisierung Master PSSc (Auslandsstudium) Internationalization Master PSSc (Studies Abroad)	²	10	1		NUM	Prüfung(en) nach Maßgabe der ausländischen Hochschule	Deutsch und/oder Prüfungssprache der ausländischen Hochschule		2) Deutsch und/oder Sprache der LV an der ausländischen Hochschule 6) Nur nach Absprache mit der/dem Internationalisierungsbeauftragten und/oder dem Prüfungsausschuss Es können ausschließlich während eines Auslandsstudiums erbrachte (sozialwissenschaftliche) Leistungen eingebracht werden.
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-PSSc-MAT45	2015-WS	Master-Thesis Political and Social Sciences Master-Thesis Political and Social Sciences		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch und/oder Französisch und/oder Spanisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹Die Begrenzung der TN-Zahl gilt nicht für Studierende des Studienfachs Political and Social Sciences (Master, Erwerb von 120, 45 ECTS-Punkten).

Die angegebene Zahl an TN-Plätzen steht den Studierenden weiterer Studienfächer, in deren SFB das Modul aufgeführt ist, insgesamt zur Verfügung. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der TN-Plätze unter allen betroffenen Studierenden nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

²Lehrveranstaltung(en) nach Maßgabe der ausländischen Hochschule

Political and Social Sciences - Prüfungssätze

Prüfungsleistungen unbenotet

Prüfungssatz SL

Es kommt pro Modul jeweils nur eine der genannten Prüfungsoptionen zur Anwendung.

Art der SL	Umfang der SL	Bewertung
Referat	ca. 30 Min.	bestanden/nicht bestanden,
Kurzreferat	ca. 15 Min.	bestanden/nicht bestanden
Essay	ca. 5 S.	bestanden/nicht bestanden
Rezension	ca. 3 S.	bestanden/nicht bestanden
Protokoll	ca. 3 S.	bestanden/nicht bestanden
Diskussionsleitung	Übernahme der Diskussionsleitung (ca. 45 Min.) zu einem von der Lehrperson angegebenen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung	bestanden/nicht bestanden
Wissenschaftliches Poster	Gesamtaufwand ca. 50 Std.	bestanden/nicht bestanden
Portfolio	Gesamtaufwand ca. 50 Std.	bestanden/nicht bestanden

Prüfungsleistungen benotet

Prüfungssatz P-MA

Es kommt pro Modul jeweils nur eine der genannten Prüfungsoptionen zur Anwendung.

Art der PL	Umfang der PL	Bewertung
Klausur	ca. 90 Min.	numerisch
Mündliche Einzelprüfung	ca. 30 Min.	numerisch
Hausarbeit	ca. 25 S.	numerisch
Referat und Hausarbeit	ca. 30 Min. und ca. 25 S.	numerisch, Gewichtung 20:80
Portfolio	Gesamtaufwand ca. 50 Std.	numerisch
Forschungsbericht	ca. 15 S.	numerisch